



**Stellungnahme Nr. 43/2024**  
**Juni 2024**

**zum Referentenentwurf einer Zweiten Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA-Lärm), Stand: 24.05.2024**

**Mitglieder des Ausschusses Verwaltungsrecht:**

[Redacted list of members of the Administrative Law Committee]

**Verteiler:** Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV)  
Bundesministerium der Justiz (BMJ)  
Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Fraktionsvorsitzende  
Justizminister/Justizsenatoren der Länder  
Präsident des Bundesverwaltungsgerichts  
Bund Deutscher Verwaltungsrichter und Verwaltungsrichterrinnen  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Wirtschaftsprüferkammer  
Bundesverband der Deutschen Industrie  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Deutscher Richterbund  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Bundesverband der Unternehmensjuristen e.V. (BUJ)  
Bundesverband der Freien Berufe  
Neue Richtervereinigung  
Deutscher Industrie- und Handelskammertag  
ABV e. V.  
Redaktion der Neuen Juristischen Wochenschrift/NJW  
Redaktion der Neuen Zeitschrift für Verwaltungsrecht/NVwZ  
ZAP, AnwBl, FAZ, Süddeutsche Zeitung, Deubner Verlag Online Recht, Beck aktuell,  
Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, LexisNexis Rechtsnews, Otto Schmidt

## Stellungnahme

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten<sup>1</sup> gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

Die Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) nimmt gegenüber dem Referentenentwurf des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) wie folgt Stellung:

### **Art. 1 – Zweite Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm**

#### **Zu Art. 1 Nr. 4 b) – Ziffer 6.1 e)-neu Immissionsrichtwerte für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden in dörflichen Wohngebieten**

a) Durch den Referentenentwurf sollen in Ergänzung der Ziff. 6.1 der TA Lärm erstmalig Immissionsrichtwerte für den Gebietstyp „Dörfliches Wohngebiet“ eingeführt werden. Diese Einfügung einer Regelung für dörfliche Wohngebiete in der TA Lärm ist konsequent und wird von der BRAK grundsätzlich begrüßt. Damit wird die TA Lärm mit Blick auf den § 5a BauNVO zum dörflichen Wohngebiet (MDW) angepasst.

b) Kritisch bewertet die BRAK den konkret vorgesehenen Wert für ein MDW (57 dB(A) tags/ 42 dB(A) nachts), der nur 2 dB(A) über den Werten eines allgemeinen Wohngebiets (WA) und 3 dB(A) unter den Werten eines Dorfgebiets (MD) liegt. Die politische Grundidee der Einfügung eines MDW in die BauNVO, ehemalige Dorfgebiete, die durch Aufgabe von landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetrieben zu Wohngebieten mutieren, zu stärken, geht damit ein Stück verloren. Konsequenter wäre es, wenn sich die Immissionsrichtwerte an denen eines MD orientieren und nicht an denen eines WA.

Hinzu kommt, dass die DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) für die Bauleitplanung die MDW wie MD, Mischgebiete (MI) und Urbane Gebiete (MU) behandelt und entsprechend von höheren Orientierungswerten ausgeht (60/45 dB(A)), so dass hier eine Diskrepanz zwischen TA Lärm und DIN 18005 entsteht. Mit Blick auf die Einheitlichkeit der Rechtsordnung ist dies kritisch. Hinsichtlich des durch die DIN 18005 geprägten bisherigen Verständnis wird beispielsweise auf der Arbeitshilfe Bebauungsplanung in Brandenburg<sup>2</sup> (Seite 67 des PDF-Dokuments) verwiesen. Auch die schalltechnische Einordnung eines MDW in das bisherige System der BauNVO lässt je nachdem Argumente in beide Richtungen zu, was zu Verunsicherungen und Rechtsstreiten führen dürfte.

c) Die Spitzenpegelkriterien der Ziff. 6.3 TA Lärm orientieren sich rechnerisch an den Immissionsrichtwerten, so dass diese auch 3 dB(A) hinter den Spitzenpegeln für ein MD, MI, MU zurückbleiben. Da die

---

<sup>1</sup> Im Interesse einer besseren Lesbarkeit wird nicht ausdrücklich in geschlechtsspezifischen Personenbezeichnungen differenziert. Die im Folgenden willkürlich gewählte weibliche oder männliche Form schließt alle Geschlechter gleichberechtigt ein.

<sup>2</sup> [https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/221216\\_Arbeitshilfe\\_Gesamt\\_Doppelseitig\\_2022.4272542.pdf](https://mil.brandenburg.de/sixcms/media.php/9/221216_Arbeitshilfe_Gesamt_Doppelseitig_2022.4272542.pdf)

Emissionsquellen für solche Spitzenpegel gleich bleiben (z. B. nachts fahrender LKW eines Nebenerwerbslandwirtes), dürften die Probleme nicht nachhaltig gelöst sein. Gerade hier wäre eine Anhebung um 5dB(A) geboten zur Stärkung der MDW bzw. zur Angleichung an ein MD.

**Zu Art. 1 Nr. 9 – Ziffer 7.5 Sonderregelung im Fall des Heranrückens von Wohnbebauung an gewerbliche oder industrielle Nutzung:**

Durch die Einführung einer neuen Ziffer 7.5 sollen durch eine zeitlich befristete Sonderregelung für heranrückende Wohnbebauung nachts erhöhte Immissionsrichtwerte festgesetzt werden, sofern ein Bebauungsplan die in der Vorschrift bezeichneten Voraussetzungen erfüllt („Experimentierklausel“). Gleichzeitig sollen durch die Regelung die Bedingungen für Clubs und Livemusikspielstätten verbessert werden.

a) Grundsätzlich ist die neue Ziff. 7.5 TA Lärm aus Sicht der BRAK zu begrüßen, da sie Konflikte zwischen Bestandsgewerbe u. a. und heranrückender Wohnbebauung in den Blick nimmt und die bisherigen technischen Lösungen (nicht öffentbare Fenster, Hamburger Fenster, vorgehängte Glasfassaden, Grundrissorientierung usw.) zugunsten der Wohnqualität ergänzt.

b) Die Regelung des 7.5 Abs. 1 Ziff. 1 (der Bebauungsplan der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder anderen Maßnahmen der Innenentwicklung dient) hat dabei vermutlich die größte praktische Relevanz. Wünschenswert aus Praktikersicht wäre eine Erweiterung auch auf Gebiete, die keine Bebauungspläne der Innenentwicklung sind.

c) Die Aufzählung in Ziff. 7.5 Abs. 1 sollte konsequenterweise um besondere Wohngebiete (WB) ergänzt werden.

d) Unklar ist, wie die Berücksichtigung von „Freibereichen“ im Sinne der 7.5 Abs. 1 Ziff. 3. erfolgt. Es stellen sich beispielsweise folgende Fragen: Hat dies durch gesondertes Planzeichen zu erfolgen oder genügt etwa „Privates Grün“? Fallen auch Terrassen und Balkone unter diese „Bereiche im Freien“? Genügt es, wenn der Bebauungsplan solche „Bereiche im Freien“ zulässt, oder müssen diese auch realisiert werden (d. h. die zwingende Berücksichtigung im Baugenehmigungserfahren)?

e) Die zeitliche Befristung in 7.5 Abs. 4, S. 1 sieht die BRAK insoweit kritisch, als vermutlich vor Ablauf des Datums (31.12.2032) ein „Ansturm“ in Bebauungsplanverfahren entsteht, um diese noch vor Ablauf des Jahres 2032 fertigzustellen. Dies würde dann gegebenenfalls zu einer Überlastung der Kommunen, der Schallschutzgutachter und der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte führen, die unter Zeitdruck Bebauungspläne vorantreiben müssten. Fehlerquellen sind dann aus Sicht der BRAK wahrscheinlich. Aus Sicht der BRAK wäre es daher zielführender, die Regelung unbefristet zu erproben und bei Bedarf ohne Nennung eines Datums später gegebenenfalls nach zu schärfen.

f) Die Regelung in Ziff. 7.5 Abs. 4, S. 2 sieht vor, dass – soweit ein Bebauungsplan durch die Entscheidung eines Gerichtes für unwirksam erklärt oder dessen Unwirksamkeit in den Entscheidungsgründen angenommen worden ist – die erhöhten Immissionsrichtwerte für zwei Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung weiter anwendbar bleiben für Wohnbauvorhaben, die vor dem Eintritt der Rechtskraft genehmigt, oder – soweit eine Baugenehmigung nicht erforderlich ist – angezeigt worden sind.

Diese geplante Neuregelung sieht die BRAK u. a. aus Gründen des Art. 19 Abs. 4 GG sehr kritisch: Ein rechtswidriger Bebauungsplan wird durch ein Gericht für unwirksam erklärt, soll aber trotzdem noch

zwei Jahre ab Rechtskraft der Entscheidung noch Baugenehmigungen „schützen“. Dies ist auch deshalb schwierig, weil in der Regel ein Schutz dieser bereits erteilten Baugenehmigungen über § 113 VwGO besteht, wenn ein Kläger gegen solche Baugenehmigungen nicht in drittschützenden Rechten betroffen ist. Die BRAK erachtet den Regelungsvorschlag auch deshalb als problematisch, weil eine solche Rechtsfolge – Fortgeltung planungsrechtlich festgesetzter erhöhter Immissionsrichtwerte bei gerichtlich festgestellter Unwirksamkeit eben jener planungsrechtlichen Grundlage – wohl jedenfalls nicht in einer normkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift wie der auf § 48 BImSchG fußenden TA Lärm geregelt werden kann.

Daher sollte aus Sicht der BRAK Ziff. 7.5 Abs. 4, S. 2 ersatzlos gestrichen werden.

g) Angesichts des recht engen Anwendungsbereichs der „Experimentierklausel“ hält die BRAK die klarstellende Regelung in Abs. 5 Satz 2 und 3 für sehr wichtig, nach der sonstige Möglichkeiten der planerischen Lärmkonfliktbewältigung bei dem Heranrücken von Wohnbebauung an gewerblich, industriell oder hinsichtlich ihrer Geräuscheinwirkungen vergleichbar genutzte Gebiete durch Nummer 7.5 TA Lärm nicht ausgeschlossen werden. Die BRAK begrüßt diese Klarstellung und hält sie aus Gründen der Rechtssicherheit für notwendig.

f) Der Anwendungsbereich der neuen Ziff. 7.5 ist auf die Neuaufstellung von Bebauungsplänen beschränkt. Eine Anwendung in unbeplanten Innenbereichen (§ 34 BauGB) und in schon bestehenden Plangebieten (bei denen es in der Regel schon am Kriterium in 7.5, Abs. 1 Ziff. 4, also der Abwägung fehlt) ist nicht möglich. Damit bleiben diese Konflikte ungelöst, es sei denn die Gemeinde löst den bestehenden Konflikt durch eine erneute Bauleitplanung, was aber mit Zeitaufwand und Kosten verbunden ist.

#### **Zusätzlicher Ansatz zu Art. 1 Nr. 9 – Ziffer 7.5**

Ein zusätzlicher Ansatz zur vorgeschlagenen Ziff. 7.5 wäre es, den maßgeblichen Immissionsort im Anhang, Ziff. A.1.3, nicht vor dem geöffneten Fenster, sondern hinter dem Fenster anzusetzen. Damit wären (wie bei anderen Lärmquellen) passive Schallschutzmaßnahmen möglich, und es könnte in Bauleitplanverfahren eine Harmonisierung der Lärmquellen (z. B. von Verkehrslärm und Gewerbelärm) erreicht werden. Letztlich ist es für den Wohnenden unerheblich, ob der lärmende LKW auf der Straße fährt (Verkehrslärm) oder auf dem gewerblichen Nachbargrundstück (Gewerbelärm).

Eine solche Regelung (Abstellen auf Innenpegel) könnte insgesamt zu mehr Rechtsklarheit und damit mehr Rechtssicherheit führen. Wohnungsbau findet tatsächlich auf vorbelasteten Grundstücken statt, um in verdichteten Gebieten dem gesetzgeberischen Ziel der Nachverdichtung entsprechen zu können. Wenn es technische Lösungsmöglichkeiten gibt, die trotzdem den für die Wohnenden notwendigen Lärmschutz und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewährleisten, dann könnte jetzt die Gelegenheit genutzt werden, diese Umsetzungsmöglichkeit des gesetzlichen Nachverdichtungsgebotes anwendungssicherer und damit praktikabel zu machen.